

Datum 3. 10. 1978

Durchwahl 16 2820

Az I B - 601 - 1 - 1 -

Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt



An den  
A s t a der TH Darmstadt

im Hause

Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt

Anlagen: a) Erlaß des Kultusministers vom 18. 7. 1978

b) mein Schreiben vom 24. 7. 1978

c) Erlaß des Kultusministers vom 28. 8. 1978

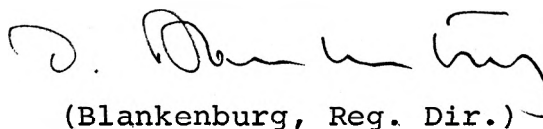
Sehr geehrte Herren!

Durch das Hochschulgesetz vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319) sind durch Gesetz Zusammensetzung und Vorsitz des Vermögensbeirates neu geregelt worden. Der § 68 HHG ist unmittelbar geltendes Recht, das bedeutet, daß seit dem 7. 6. 1978 die Finanzordnung der Studentenschaft in den §§ 38 und 39 entsprechend geändert ist; das gleiche gilt für den § 43 der Finanzordnung, der durch die Regelung in § 13 Abs. 2 HHG unmittelbar geändert wurde.

Eine Beschlußfassung des Studentenparlamentes über diese kraft Gesetzes eingetretenen Änderungen ist nicht erforderlich. Ich rege jedoch an, die Finanzordnung der Gesetzeslage gelegentlich redaktionell anzupassen. Dabei sollte das Studentenparlament auch beraten, inwieweit der § 42 der Finanzordnung der Formulierung des § 68 Abs. 1 HHG angepaßt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Blankenburg, Reg. Dir.)



24. 7. 1978 / St

16 2820

I B - 601 - 1-1 -

*Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt*

An den  
Hessischen Kultusminister  
Postfach 3160

1) 6200 Wiesbaden

Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt  
Bezug: Erlaß vom 18. Juli 1978 - V B 4. 2 - 333/10 - 183 -

Ich bin der Meinung, daß die Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt mit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes am 16. 6. 1978 in den von Ihnen genannten Punkten geändert ist. Es bedarf dazu keiner Beschlusfassung durch das Studentenparlament, da das Gesetz vorgeht. Ich möchte dies der Studentenschaft so mitteilen und sie bitten, die Finanzordnung der Gesetzeslage gelegentlich redaktionell anzupassen.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie einverstanden sind, wenn ich so vorgehe.

Im Auftrag:



(Blankenburg, Reg. Dir.)

ausgefertigt und abgesandt

25.7.78

↓

2) Wvl.: 15. 9. 1978



Der Hessische Kultusminister

V B 4.2 - 433/10 - 183 -

62 WIESBADEN 1, den 18. Juli 1978  
Postfach 31 60  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel - Nr. 36 81  
Durchwahl: 3 68.346.....

Herrn  
Präsidenten  
der Technischen Hochschule Darmstadt

6100 Darmstadt

DER PRÄSIDENT	
DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT	
Eing.: 20. JULI 1978	A
	B
	C
VP   K   I   II   III   IV   V   VI   VII	D
Abten. v. v. v. v. v. v. v. v.	E
Anlagen:	

Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 2.2.1978 - Az. I B - 601 - 1 -

Die Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt muß im Hinblick auf folgende Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6.6.1978 ( GVBl. I S. 319 ) geändert werden.

1. § 38

Nach § 68 Abs. 2 HHG gehören dem Vermögensbeirat u.a. sechs vom Studentenparlament zu wählende Mitglieder an.

2. § 39

Nach § 68 Abs. 2 HHG ist der Kanzler Vorsitzender des Vermögensbeirats.

3. § 42

Es wird empfohlen, den Wortlaut des § 68 Abs. 1 HHG zu übernehmen.

4. § 43

Nach § 13 Abs. 2 HHG kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

Ich bitte Sie, das Erforderliche veranlassen zu wollen und zu gegebener Zeit abschließend unter Beifügung eines Exemplars der geänderten Finanzordnung zu berichten.

Im Auftrage:

*Kaufmann*  
(Pfaffendorf)